

Satzung der Fachschaft Psychologie

A. Allgemeines

1. Die Fachschaft

§1 Die Fachschaft Psychologie besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Universität Erfurt im BA Haupt- oder Nebenfach Lehr-, Lern- und Trainingspsychologie und Studierenden im MA Psychologie sowie Promovierenden der Fachschaft Psychologie. Diese werden in Folgendem als die Mitglieder der Fachschaft bezeichnet.

§2 Alle Mitglieder der Fachschaft sind wahlberechtigt.

B. Organe der Fachschaft

1. Die Fachschaftsvollversammlung

§3 Die Fachschaftsvollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ.

- (1) Sie wird auf Beschluss des Fachschaftsrats (FSR) oder auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern der Fachschaft einberufen.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 5 Vorlesungstage vorher öffentlich angekündigt worden ist (in Einzelfällen mit akuter Notwendigkeit sind Sonderregelungen möglich) und mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Vollversammlung festzustellen.
- (3) Der FSR übernimmt die Leitung der Vollversammlung.
- (4) Über die Versammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, welches binnen 7 Tagen öffentlich zugänglich gemacht werden muss.
- (5) Die Beschlüsse der Vollversammlung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Beschlüsse werden am Folgetag veröffentlicht.

§4 Die Fachschaft Psychologie wählt aus dem BA LLTP und MA Psychologie mindestens 5 und maximal 7 Mitglieder in den FSR Psychologie.

§5 Der FSR benennt mit einer 2/3 Mehrheit eine*n Vertreter*in und eine*n Stellvertreter*in des MA Psychologie in den FSR Psychologie. Diese beschäftigen sich mit den Anliegen der Masterstudierenden und sind stimmberechtigte Mitglieder des FSR Psychologie.

2. Der Fachschaftsrat (FSR)

Der FSR ist ausführendes und beschlussfassendes Organ der Fachschaft.

§6 Der FSR nimmt die gemeinsamen Interessen der Fachschaft Psychologie wahr und ist dabei um eine größtmögliche Transparenz und Öffentlichkeit seiner Arbeit bemüht.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Die studentische Interessenvertretung in Ausschüssen, Kommissionen und bei Lehrenden der Psychologie
- b) Information der Studierenden und Lehrenden über Veränderungen, Probleme und Neuigkeiten innerhalb des Studiengangs
- c) Die Organisation von Veranstaltungen
- d) Die Studierenden der Studiengänge BA LLTP und MA Psychologie innerhalb der Universität und der Öffentlichkeit zu vertreten
- e) Die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Universität Erfurt, anderen Fachschaftsräten und Gremien und dem Studierendenrat der Universität Erfurt.

§7 Der Fachschaftsrat ist grundsätzlich gegenüber den Mitgliedern der Fachschaft Psychologie **rechenschaftspflichtig**.

- (1) Seine Protokolle können auf Nachfrage eingesehen werden.
- (2) Der Fachschaftsrat legt der Vollversammlung gegenüber einen Rechenschaftsbericht ab, indem er die Aktivitäten der letzten Amtszeit vorstellt.

§8 Der Fachschaftsrat hat höchstens 9 gewählte bzw. ernannte Mitglieder.

- (1) Der Fachschaftsrat setzt sich zusammen aus den mindestens 5 und maximal 7 gewählten Mitgliedern der Fachschaft und dem*r ernannten Vertreter*in und Stellvertreter*in des MA Psychologie.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit:
 - dem Ende der Amtszeit
 - der Niederlegung des Mandats
 - dem Ausscheiden aus der Fachschaft Psychologie
 - einem Auslandssemester
 - dem Tod

- (3) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt, der Rangfolge bei den Wahlen entsprechend, ein*e Kandidat*in nach.
- (4) Bei weniger als 5 Vertreter*innen des BA LLTP gibt es zu Beginn des Sommersemesters Nachwahlen.

§9 Der Fachschaftsrat soll sich regelmäßig zu Sitzungen zusammenfinden.

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn alle Fachschaftsrat-Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Freie Mitglieder werden ebenfalls stimmberechtigt, wenn sie mit einfacher Mehrheit dazu vom gewählten Fachschaftsrat benannt werden.
- (3) Die Beschlüsse der Fachschaftsrat-Sitzungen können auf Nachfrage eingesehen werden und sind in einem Protokoll festzuhalten.

§10 Am Anfang einer Amtszeit verständigen sich die Mitglieder des Fachschaftsrates darauf, welches Mitglied für welchen Bereich die Verantwortung übernimmt. Dieses bedeutet aber nicht, dass dieses Mitglied ausschließlich an das eigene Verantwortungsgebiet gebunden ist, hierfür aber Expert*in und Ansprechpartner*in nach außen ist.

- (1) Am Anfang einer Legislaturperiode ist eine Liste für jede Person mit Tätigkeitsbereichen und Aufgaben anzufertigen, an welche sich gehalten werden soll. Folgende Verantwortungsgebiete sind zu vergeben:
 - a) Sprecher*in
 - b) Finanzen
 - c) Hochschulpolitik
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Alumni
- (3) Die Verantwortungsgebiete werden von den Verantwortlichen verbindlich wahrgenommen.
- (4) Bei Nichtnachkommen der Aufgaben durch die Mitglieder, kann der Fachschaftsrat mit einer 2/3 Mehrheit eine Abmahnung beschließen. Bei Nichtveränderung der Situation kann eine 2/3 Mehrheit zur Entziehung des Verantwortungsbereichs führen.

§11 Der Fachschaftsrat wird für die Dauer von einem Jahr, in der Regel Anfang des Wintersemesters gewählt.

- (1) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung.
- (2) Die Amtszeit des Fachschaftsrates endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten gewählten Fachschaftsrates.

§12 Der Fachschaftsrat wird durch die Mitglieder der Fachschaft gewählt.

- (1) Die Wahl erfolgt entweder im Zuge einer Fachschaftsvollversammlung oder durch eine Standwahl an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung hat spätestens 5 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag zu erfolgen. Sie informiert über die Wahltag und die Wahlzeiten, den Wahlraum sowie die Aufforderung Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim.
- (4) Die Wahl soll von dem amtierenden Fachschaftsrat unter Aufsicht eines nicht kandidierenden Mitglieds der Fachschaft durchgeführt werden.
- (5) Die Wahl ist als Urnenwahl durchzuführen.
- (6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, sich zur Wahl zu stellen oder sich als zu benennenden Kandidierenden aufstellen zu lassen. Eine Aufstellung ist bei einer Wahl im Rahmen der Vollversammlung bis zum Moment der Wahl bzw. der Benennung möglich. Bei einer Standwahl ist eine Aufstellung bis zu 24 Stunden vor Beginn der Wahl möglich.
- (7) Jede*r Wähler*in hat 5 Stimmen, wobei nicht alle Stimmen vergeben werden müssen. Wenn sich nur 5 Kandidierende aufstellen lassen, hat jede*r Wähler*in nur 4 Stimmen. Stimmhäufung ist nicht zulässig.
- (8) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Kandidierende genannt sind, wenn Zusätze vorgenommen wurden, wenn kein*e Kandidierende*r genannt worden ist oder wenn die Wahl nicht eindeutig ist.
- (9) Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach der Auszählung der Stimmzettel festzustellen und schnellstmöglich zu verkünden.
- (10) Die gewählten Kandidierenden entscheiden anschließend über die Annahme bzw. Ablehnung ihres Mandates.

C Salvatorische Klausel

§13 Sollten Teile der Satzung rechtunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig. Die Satzung tritt mit Ablauf des 17.11.2015 in Kraft. Sie kann von der Fachschaftsvollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.